



4. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Horten und in der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau vom 01.01.2020)

Aufgrund Art. 28 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung, Art. 82 Abs. 5 Grundgesetz, § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 2 und 9 Sächsischen Kommunalabgabengesetz (Sächs KAG), § 15 Sächsisches Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG), Sächsische Kindertagesstättenfinanzierungsverordnung, §§ 22 bis 26 SGB VII, der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmölln-Putzkau in seiner Sitzung am 14.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 3 Absatz 7 (geändert) Aufnahme

- (7) Kinder können auch nur für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen (max. 5 Werktage pro Monat). Das ist jedoch nur möglich, wenn die Kindertageseinrichtung über freie Kapazitäten verfügt. Gastkinder haben keinen gültigen Vertrag in unserer Einrichtung. Die Anmeldung für die Betreuung der Gastkinder erfolgt mindestens 1 Monat vorher, auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Einrichtung. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung und erfolgt nach Absprache mit dem Träger.

§ 4 Absatz 1 (geändert) Benutzung der Kindertageseinrichtung

- (1) Für die Krippen- und Kindergartenkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- bis zu 4,5 Stunden
- bis zu 6,0 Stunden
- bis zu 9,0 Stunden
- bis zu 10,0 Stunden
- bis zu 11,0 Stunden

Für Hortkinder stehen innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungsangebote bereit:

- bis zu 5 Stunden an Schultagen
 - wahlweise von 6:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsschluss bis 15:15 Uhr, oder von Unterrichtsschluss bis 17:00 Uhr
 - ohne Ferienbetreuung

- bis zu 6 Stunden an Schultagen
 - von 6:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsschluss bis 17:00 Uhr
 - zuzüglich ganztägige Ferienbetreuung

Die Kindertageseinrichtungen können vorübergehend, teilweise oder ganz aus folgenden Gründen geschlossen werden:

- vor und/oder nach Feiertagen,
- bei Auftreten von Infektionskrankheiten,
- auf Anordnung des Gesundheitsamtes,
- bei mangelndem Bedarf an Plätzen.

Eine Veränderung ist rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Die Erziehungsberechtigten erhalten über eine unvorhersehbare Schließung der Kindertageseinrichtung unverzüglich Mitteilung. In begründeten Fällen ist eine zeitweise Unterbringung von Kindern in einer anderen Kindertageseinrichtung zu gewährleisten.

§ 8 (geändert) Elternbeiträge

Die im § 8 Absatz 1 aufgeführte Anlage erhält eine Neufassung.

§ 8 Absatz 4 entfällt.

§ 8 Absatz 5 wird zu § 8 Absatz 4.

- (4) Bei der befristeten Aufnahme eines Gastkindes (bis maximal 5 Tage im Monat) in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schmölln-Putzkau wird je nach Betreuungsdauer und Alter des Kindes ein Beitrag pro Tag, zuzüglich Essenversorgung erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung. Die berechneten Beträge werden nach dem zulässigen Anteil der Elternbeiträge an den Betriebskosten laut dem SächsKitaG auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet (Anlage 1 dieser Satzung).
- (5) Bei Verlassen der Betreuungseinrichtung ist der angefangene Monat grundsätzlich voll zu bezahlen. Bei direktem Wechsel von Kita zu Hort mitten im Monat ist der Monatsbeitrag Kita voll zu bezahlen, der Hortbeitrag in diesem Monat entfällt.

§ 9 Absatz 1 (geändert)

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung ist nur zum Monatsende möglich und hat 4 Wochen vorher bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu erfolgen. Das gleiche gilt für den Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung, sowie familiäre Veränderungen, die zu einer Veränderung des Elternbeitrages berechtigen. Die Betreuungszeit kann in der Krippe und der Kita jeweils zum Monatsende geändert werden. Im Hort kann ein Wechsel der Betreuungszeit einmal pro Schuljahr zum Sommerferienende erfolgen. Ausnahmen, die eine kurzfristige Änderung darstellen, sind durch den Träger zu entscheiden.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung nebst der Anlage treten am 01.08.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung und das Kostenverzeichnis werden hiermit ausgefertigt.

Schmölln-Putzkau, den 15.04.2026

Wünsche
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage

zur Satzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Horten und in der Kindertagespflege – Neufestlegung der Elternbeiträge pro Platz und Monat ab 01.08.2026

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.
- Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Schmölln-Putzkau, den 15.04.2026

Wünsche
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Horten und in der Kindertagespflege – Neufestlegung der Elternbeiträge pro Platz und Monat ab 01.08.2026

	1.Kind		2.Kind		3.Kind		ab 4. Kind	Gastkind pro Tag
	Familie	alleinerziehend	Familie	alleinerziehend	Familie	alleinerziehend		
Kinderkrippe (bis Vollendung des 3. Lebensjahres)								
bis 11 h	391,00 €	352,00 €	234,50 €	211,00 €	78,00 €	70,00 €	beitragsfrei	20,00 €
bis 10 h	355,50 €	320,00 €	213,00 €	192,00 €	71,00 €	64,00 €	beitragsfrei	18,00 €
bis 9 h	320,00 €	288,00 €	192,00 €	172,50 €	64,00 €	57,50 €	beitragsfrei	16,00 €
bis 6 h	213,00 €	192,00 €	128,00 €	115,00 €	42,50 €	38,00 €	beitragsfrei	12,00 €
bis 4,5 h	160,00 €	144,00 €	96,00 €	86,00 €	32,00 €	28,80 €	beitragsfrei	8,00 €
Kindergarten (ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt)								
bis 11 h	228,50 €	205,50 €	137,00 €	123,00 €	45,50 €	41,00 €	beitragsfrei	11,00 €
bis 10 h	207,50 €	187,00 €	124,50 €	112,00 €	41,50 €	37,00 €	beitragsfrei	10,00 €
bis 9 h	187,00 €	168,00 €	112,00 €	100,50 €	37,00 €	33,50 €	beitragsfrei	9,00 €
bis 6 h	124,50 €	112,20 €	74,50 €	67,00 €	24,50 €	22,00 €	beitragsfrei	6,00 €
bis 4,5 h	93,50 €	84,00 €	56,00 €	50,00 €	18,50 €	16,50 €	beitragsfrei	4,50 €
Hort (1.Klasse bis 4.Klasse)								
bis 6 h (zuzüglich 11 Stunden in den Ferien)	85,00 €	76,50 €	51,00 €	45,50 €	17,00 €	15,00 €	beitragsfrei	6,00 €
bis 5 h	85,00 €	76,50 €	51,00 €	45,50 €	17,00 €	15,00 €	beitragsfrei	5,00 €

Mehrbetreuung bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit (verspätetes Abholen) je angefangene Stunde				Eingewöhnungszeit in der Krippe und im Kindergarten	
<u>innerhalb der Öffnungszeiten</u>		<u>außerhalb der Öffnungszeiten</u>		Die Eingewöhnungszeit beträgt 2 Wochen. Zu entrichten ist der halbe Monatsbeitrag für 6,0 Stunden (Krippe/Kita). Danach ist für Krippenkinder und Kindergartenkinder die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag zu entrichten.	
Krippe	9,00 €	Krippe	20,00 €		
Kindergarten	6,00 €	Kindergarten	20,00 €		
Hort	4,00 €	Hort	20,00 €		

